



Amt für Schule und
Weiterbildung

13.09.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Krahn

Telefon: 492-4016

Krahn@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Errichtung eines Teilstandortes des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskollegs im Gebäude der ehem. Schule an der Beckstraße

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 28.09.2021 | Ausschuss für Schule und Weiterbildung | Vorberatung |
| 29.09.2021 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 29.09.2021 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der Verlagerung der landwirtschaftlichen Bildungsgänge des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskollegs (Mindener Str. 11, 48145 Münster, Schulnr. 177088) in die Räumlichkeiten der ehem. Schule an der Beckstraße (Beckstraße 26, 48151 Münster) zum Ende des Jahres 2022 zu. Die landwirtschaftlichen Bildungsgänge umfassen das Duale System zur Berufsausbildung Pferdewirtin / Pferdewirt, Landwirtin / Landwirt, Landschaftswerkerin / Landschaftswerker und Tierpflegerin / Tierpfleger.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Teilstandort für 5 Jahre als Interimslösung hergerichtet und bezogen wird. Die Vorarbeiten für die Baumaßnahmen beginnen voraussichtlich im Herbst 2021.
3. Der Rat stimmt dem Teilstandort des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskollegs im Gebäude der ehem. Schule an der Beckstraße gem. § 83 Abs. 6 SchulG zu und beauftragt die Verwaltung, die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 3 SchulG zu beantragen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Investitionskosten i. H. v. 565.000 € für die Herrichtung des Gebäudes der ehemaligen Schule an der Beckstraße entstehen werden.

| Teilfinanzplan | | | | | |
|----------------------|------|---------------------------|-----------------|-------------|--|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0301 | Leistungen für Schulen | | | |
| Investitionsmaßnahme | 4790 | Berufskollegs Ersatzräume | 2021 | | |
| Auszahlungen | | | | 565.000 | Haushaltsansatz: 1.000.000 € davon anteilig 565.000 € für die Herrichtung des Gebäudes der ehem. Schule an der Beckstraße |

Die zur Finanzierung der Maßnahme erforderlichen Ermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2021 bei der o. g. Investitionsmaßnahme zur Verfügung.

Begründung:

Begründung zu Beschlussvorlag 1 und 2:

Im Jahr 2019 wurde die Verwaltung beauftragt, Ersatzflächen für die 10 sich in der ehem. Josefschule (Hermannstr. 58) befindlichen Klassen des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskollegs zu finden (vgl. V/0559/2019). Die Herrichtung der Immobilie „Laerer Landweg“ oder des Gebäudes an der Beckstraße (Teilstandort der Schule an der Beckstraße) wurden geprüft. Beide Schulgebäude standen durch die Zusammenlegung der Förderschulen frei.

Dabei stellte sich heraus, dass das Raumprogramm des Berufskollegs am Standort Beckstraße gut und nur mit geringfügigen Anpassungen des Grundrisses umsetzbar ist. Neben diesen Anpassungen sind darüber hinaus Renovierungsarbeiten und Arbeiten an der Elektrotechnik erforderlich, um das Gebäude für die interimswise Nutzung durch das Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg herzurichten.

Die Herrichtung des Gebäudes an der Beckstraße nimmt mehr Zeit in Anspruch und das Gebäude der ehem. Josefschule musste bereits früh geräumt werden, sodass die Zwischenlösung am Laerer Landweg und damit ein weiterer Umzug unumgänglich war. Der Umzug aus der ehem. Josefschule zum Laerer Landweg war ausdrücklich von Anfang an nur provisorischer Natur. Vorgesehen als neuer Teilstandort ist das Schulgebäude an der Beckstraße. Für junge Erwachsene wie den Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs spielt die Lage der Schule in unmittelbarer Nähe zum eigentlichen Schulgebäude weniger eine Rolle als für Grundschülerinnen und Grundschüler. Hier muss der Vorteil des Gebäudes Laerer Landweg für die Nutzung der benachbarten Grundschule während der Bauarbeiten priorisiert betrachtet werden. Die zur ehem. Richard-von-Weizsäcker-Schule am Laerer Landweg in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Margaretenschule wird laut Vorlage V/0578/2020 zu einer 3-zügigen Grundschule erweitert. Dies ist aufgrund der zu erwartenden Schüler- und Schülerinnenzahlen im entsprechenden Einzugsgebiet zwingend notwendig. Der Schulstandort Laerer Landweg muss während der Bauzeit als Interimslösung für die Margaretenschule komplett genutzt werden. Eine parallele Nutzung durch das Berufskolleg ist ausgeschlossen. Der entsprechende Teilumzug der Margaretenschule ist nach aktuellen Planungen für die Sommerferien 2023 geplant.

Nach aktuellem Stand ist der Umzug des Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskollegs zur Beckstraße spätestens zum Jahreswechsel 2022/2023 einzuplanen, um genügend Zeit für die Anpassung des Standorts am Laerer Landweg für die Grundschule zu haben. Der Schulstandort Beckstraße wird als befristete Lösung für das Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg hergerichtet. Eine allumfassende Sanierung des Gebäudes ist erst sinnvoll, wenn eine konkrete Nachnutzung bestimmt ist. Je nach Schulform ergeben sich deutlich unterschiedliche Anforderungen an ein Gebäude.

Es wird an einer langfristigen Perspektive für das Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg gearbeitet, denn der Standort des Berufskollegs an der Mindener Straße ist auch ohne die landwirtschaftlichen Klassen beengt und die Bausubstanz teilweise sanierungsbedürftig. Auch Sanierungsmöglichkeiten insbesondere mit der Einbeziehung der speziellen Anforderungen an Fachräume sind dort nur mit sehr hohem Aufwand möglich (vgl. V/0861/2009/1). Aktuell prüft die Verwaltung eine Standortverlagerung des gesamten Berufskollegs.

Begründung zu Beschlussvorschlag 3:

Gemäß § 83 Abs. 6 SchulG ist die Verlagerung von Schulen an einen Teilstandort in zumutbarer Entfernung möglich. Hierzu ist gem. § 81 Abs. 3 SchulG die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde notwendig.

Über die Errichtung einer Schule beschließt der Schulträger (§ 81 Abs. 2 SchulG). Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs (...) zu behandeln.

Der Beschluss des Rates bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Münster als zuständiger Schulaufsichtsbehörde (§ 81 Abs. 3 SchulG).

Die Schulkonferenz wurde beteiligt und stimmt der Errichtung des Teilstandortes und dem damit einhergehenden Umzug zu (§ 65 SchulG). Dies geschah im Zuge einer E-Mail-Abfrage durch den Schulleiter, da bis zur Ratssitzung kein beschlussfähiges Gremium tagt.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlage:

- Anlage A